

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Top Oil Mineralölhandelsges.m.b.H. Stand 10.2013

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über von der Top Oil Mineralölhandelsges.m.b.H. (nachstehend TOP OIL genannt) auszuführende Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende oder von den Bedingungen der TOP OIL abweichende Bedingungen des Geschäftspartners (nachstehend auch Vertragspartner, Käufer oder Kunde genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen der TOP OIL gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Bedingungen abweichender Bedingungen unseres Geschäftspartners, denen wir aber nicht schriftlich zugestimmt haben, die Lieferungen für den Geschäftspartner vorbehaltlos ausführen.

2. Soweit in den Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern der erkennbare Wille vorhanden war, in Zukunft weiter regelmäßig Geschäfte abzuwickeln, gelten die Bedingungen der TOP OIL, die die bisher verwendeten Bedingungen ersetzen, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.

3. TOP OIL und ihre Geschäftspartner sind sich darüber einig, dass alle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages, in den diese Bestimmungen einbezogen sind, getroffenen Regelungen zum Vertragsabschluss und zur Ausführung dieses Vertrages derzeit im vorliegenden Vertragswerk schriftlich niedergelegt sind. Diese Bedingungen gelten gegenüber sämtlichen Geschäftspartnern, also Unternehmen sowie natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften. Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

4. Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass Mitarbeiter der TOP OIL mit Ausnahme des Geschäftsführers nicht berechtigt sind, von diesem Vertrag abweichende Individualvereinbarungen zu treffen.

II. Angebot und Vertragsabschluss, Preisgleitklausel

1. Nur die Geschäftsführung der TOP OIL ist berechtigt, verbindliche Angebote im Sinne des ABGB abzugeben. Angebote anderer Mitarbeiter sind stets freibleibend und unverbindlich.

2. TOP OIL kann auch nach Vertragsabschluss von diesem zurücktreten, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner durchgeführt oder versucht worden sind. Die Tatsache, dass solche Maßnahmen nicht durchgeführt oder versucht werden oder worden sind, wird hiermit zur Geschäftsgrundlage gemacht.

3. Sollte die Ware nach Vertragsabschluss mit Mineralölsteuer, Zöllen oder sonstigen Abgaben belastet werden, oder sollten bereits bestehende, im Kaufpreis enthaltene Mineralölsteuern, Zölle, sonstige Abgaben oder Frachten erhöht werden, so ist TOP OIL auch im Falle einer verbindlichen Fixpreisvereinbarung berechtigt, den Kaufpreis entsprechend dem Anteil der erhöhten vorbezichneten Abgaben zu erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn die neue Belastung oder Erhöhung nur für Waren ausländischer Herkunft gilt. Darüber hinaus gilt das Vorstehende, wenn sich andere auf den Vorprodukten oder Rohstoffen liegende Belastungen um mehr als 5 Prozent erhöhen. Das gleiche Recht steht TOP OIL zu, wenn infolge außergewöhnlicher Umstände Mehrkosten für die Versorgung ihrer Standorte bzw. für die Belieferung der vom Käufer gewünschten Empfangsstellen entstehen, die die bisherigen Kosten um mehr als 5 Prozent übersteigen. Auch in diesem Falle können die Kosten anteilmäßig erhöht werden. Sofern sich durch die vorstehend beschriebenen Erhöhungen der Gesamtpreis um mehr als 10 Prozent erhöht und TOP OIL trotz Rücktrittsandrohung des Vertragspartners auf der Erhöhung beharrt, ist der Vertragspartner zum Rücktritt durch schriftliche Erklärung berechtigt.

4. Bei Minderabnahme wird der für die abgenommene Menge gültige Tagesstaffelpreis berechnet. Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt durch TOP OIL mit Hilfe von geeichten Messvorrichtungen. Bei Abholungen des Käufers ist für die Mengenfeststellung das beim Abgangslager oder der Raffinerie durch Verwiegen oder Vermessen ermittelte Maß bindend und Grundlage der Berechnung.

5. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei Haus und ohne Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz gesondert berechnet.

6. Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen (Zahlungsverzug aus vorhergegangenen Lieferungen, nicht termingerechte Einlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften), ist TOP OIL berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt und sämtliche fälligen Forderungen - auch aus etwaigen anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung - erfüllt oder hierfür Sicherheit geleistet hat.

III. Zahlung, Verzug

1. Im Falle der Vereinbarung der Zahlung durch Bankeinzug oder Abbuchung ist der Vertragspartner verpflichtet, bei einer Rücklastschrift mangels Kontodeckung nicht nur die angefallenen Bankkosten, sondern auch die TOP OIL entstandenen Kosten der Auftragsbearbeitung zu ersetzen. Sofern eine Rücklastschriftbearbeitung erforderlich wird, schuldet der Geschäftspartner TOP OIL pauschalen Ersatz des Verzugschadens beziehungsweise des durch Nichteinhaltung von Vertragspflichten entstandenen Schadens in Höhe von € 15,- pro Einzelfall.

2. Darüber hinaus ist TOP OIL berechtigt, ohne Nachfristsetzung auch von allfälligen weiteren Kaufverträgen, und zwar auch von solchen, bei denen ein Zahlungsverzug noch nicht vorliegt, zurückzutreten, wobei Schadenersatzansprüche vorbehalten bleiben. Sofern eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners droht, ist TOP OIL ungeachtet entgegenstehender Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen berechtigt, sonstige Forderungen sofort fällig zu stellen.

3. Unsere Angestellten oder Vertreter haben generell keine Inkassovollmacht. Die Übergabe von Bargeld, Schecks, Wechseln oder sonstigen Zahlungsbeziehungsweise Überweisungsträgern an Angestellte oder Vertreter hat nur dann schuldbefreiende Wirkung, wenn diese eine schriftliche Inkassovollmacht der TOP OIL, unterzeichnet von der Geschäftsführung, vorlegen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent, die TOP OIL aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner zustehen, werden TOP OIL die folgenden Sicherheiten gewährt.

1.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der TOP OIL. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Soweit die Ware nach Lieferung nicht mit fremder Ware vermischt wird, geht das Eigentum daran erst dann an den Vertragspartner über, wenn sämtliche Verbindlichkeiten einschließlich solcher aus etwaigen Wechseln, erfüllt sind, welche TOP OIL aus ihren Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Vertragspartner hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Vertragspartner bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der TOP OIL zustehenden Saldoforderung. Soweit die von TOP OIL gelieferte Ware mit anderen Waren vermischt, vermengt oder verbunden wird, tritt der Vertragspartner den durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen Warenbestand hiermit an TOP OIL im Voraus ab. TOP OIL nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner wird die Ware für TOP OIL kostenfrei verwahren, bis sie abgerufen bzw. abgeholt wird.

1.2 Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware in ordnungs-gemäßem Geschäftsgang zu veräußern. Er ist berechtigt, die Ware zu verpfänden, nicht aber siche-

runghalber zu übereignen. Bei einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Vertragspartner hiermit im Voraus alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an TOP OIL ab. TOP OIL nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner ist auf Verlangen der TOP OIL verpflichtet, Schuldner zu benennen und die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Vertragspartner hat den Zugriff Dritter auf die im Eigentum bzw. Miteigentum der TOP OIL stehenden Waren sofort mitzuteilen. Er hat Dritte unverzüglich auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen.

3. Soweit aufgrund der vorstehenden Vereinbarungen oder aus anderen Rechtsgründen TOP OIL Eigentümerin von Waren ist, die sich in einem abgesperrten und/oder unfriedneten Eigentum oder Besitz (auf einem Eigen- oder Miet- bzw. Baurechtsgrundstück) des Vertragspartners befinden, erklärt dieser hiermit, dass er TOP OIL unwiderruflich gestattet, seinen Besitz zu betreten, um ihr Eigentumsrecht durch die ihr zustehende Rücknahme auszuüben. Das Recht zur Wegnahme entsteht spätestens nach erfolgloser Mahnung bei Zahlungsverzug. Die Parteien sind sich einig, dass aufgrund dieser Vereinbarung TOP OIL für die Ausübung ihres Eigentumsrechtes die unwiderrufliche Einwilligung durch den Vertragspartner zum Betreten seines Eigen- oder Miet- bzw. Baurechtsgrundstückes erteilt wird, und deshalb eine Besitzstörungsklage oder ähnliches nicht zulässig ist.

4. Der Vertragspartner hat TOP OIL vorbehaltlich der Geltendmachung sonstiger Schadenersatzansprüche als Ersatz des Schadens, der durch das Erfordernis der Abholung der Ware entstanden ist, eine Kostenpauschale in Höhe von € 75,- pro Stunde zu ersetzen.

V. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz

1. Gewährleistungsansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seine Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge ordnungsgemäß erfüllt hat.

2. Soweit im Rahmen eines Kaufvertrages ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Geschäftspartner nach seiner Wahl zur Verbesserung in Form einer Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen, mangelfreien Kaufsache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist TOP OIL verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die gekaufte Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, oder dass die verkaufte Ware sich mit bei dem Geschäftspartner bereits vorhandenem Warenbestand, der nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist, vermischt oder vermengt hat.

3. Schlägt die Verbesserung fehl, so ist der Geschäftspartner nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Preisminderung zu verlangen.

4. Für Schadenersatz haftet TOP OIL nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der TOP OIL, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit TOP OIL keine vorsätzliche Vertragsverletzung zu verantworten hat, ist die Schadenersatzhaftung auf den objektiven Schaden begrenzt.

5. Soweit dem Geschäftspartner ein Anspruch auf Ersatz des Schadens der Leistung zusteht, ist die Haftung der TOP OIL auch im Rahmen von Ziffer 3. auf Ersatz des objektiven Schadens begrenzt.

6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Regressforderungen im Sinne des § 12 des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der TOP OIL verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

8. Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Präklusivfrist für Gewährleistungsansprüche 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

9. Die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle eines Lieferregresses bleiben davon unberührt.

10. Eine weitergehende Haftung als in Ziffer V. 1. bis 9. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.

11. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 10. gilt auch, wenn der Geschäftspartner den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

VI. Leistungsumfang, Leistungszeit

1. Soweit die Parteien eine Mindestliefermenge (Mindestlagerbestand) vereinbart haben, schuldet TOP OIL die vertraglich vereinbarte Liefermenge lediglich, soweit ihr selbst entsprechende Liefermengen zur Verfügung stehen. Sollten wegen nicht erfolgter Belieferung der TOP OIL oder notwendig gewordener Produktionseinschränkungen beziehungsweise wegen Ausfällen von Produktionsanlagen oder aufgrund einer Insolvenz, aufgrund anderweitiger nicht vorhersehbarer Verhinderungen bzw. höherer Gewalt bei ihren eigenen Lieferanten die der TOP OIL zur Verfügung stehenden Liefermengen nicht zur Befriedigung aller Vertragspartner ausreichen, so ist sie berechtigt, zur Befriedigung aller Vertragspartner gleichmäßige Kürzungen bei Lieferverpflichtungen vorzunehmen. Darüber hinaus, d.h. für die daraus resultierende Differenz, ist TOP OIL von Lieferverpflichtungen befreit. Nimmt TOP OIL, um ihre Lieferverpflichtungen erfüllen zu können, bisher nicht oder nicht in diesem Umfang genutzte Bezugsquellen in Anspruch und tritt hierdurch eine Verteuerung des Leistungsgegenstandes ein, so ist TOP OIL auch im Falle einer Fixpreisvereinbarung berechtigt, die entstehenden Mehrkosten dem Kaufpreis zuzuschlagen. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Vertragspartner, so ist dieser berechtigt, die Lieferung der TOP OIL abzulehnen, sofern diese auch nach einer schriftlichen Ablehnungsanordnung auf dem erhöhten Preis beharrt.

2. Höhere Gewalt und sonstige außergewöhnliche Umstände, wie z.B. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen, handels- und energiepolitische Veränderungen, Betriebsstörungen wesentlicher Art, Untergang, Verlust und Beschädigung von bestellter Ware, gleichviel, ob sie bei TOP OIL oder ihren Zulieferern eingetreten sind und die trotz der nach den Umständen des Falles im Verkehr üblichen, zumutbaren Sorgfalt von ihr nicht abgewendet werden konnten, befreit TOP OIL für die Dauer der Auswirkungen und wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, überhaupt von der Liefer-/Leistungs-pflicht. In diesen Fällen gilt eine allfällig vereinbarte Vertragsstrafe als geschuldet. Hält eine Lieferbehinderung länger als drei Monate an, ist TOP OIL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist bei Verzug der TOP OIL nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.

3. Mitarbeiter der TOP OIL sind nicht bevollmächtigt, verbindliche Lieferfristen zu vereinbaren. Sollten ausnahmsweise durch schriftliche Individualvereinbarungen mit der Geschäftsführung verbindliche Lieferfristen vereinbart sein, und sollte ein Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz des Verzugschadens bestehen, so steht ihm ein pauschalierter Schadenersatzanspruch in Höhe von 5% des Wertes der gelieferten Ware pro Vertrag zu. Ein weitergehender Anspruch auf Verzugschaden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

4. TOP OIL ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Abweichungen der tatsächlichen Liefermenge von der verkauften Menge bis zu 5% gelten als Vertragserfüllung.

Fortsetzung der AGBs auf der Folgeseite

5. Bei Abnahmeverzug des Vertragspartners ist TOP OIL unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, die Lieferung der nicht rechtzeitig abgenommenen Teilmengen abzulehnen, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages berührt wird. Darüber hinaus schuldet der Vertragspartner im Falle des Abnahmeverzuges der TOP OIL Schadenersatz in Höhe von 5% p.a. des Verkaufspreises der nicht abgenommenen Ware für jeden angefangenen Tag, an dem sich der Vertragspartner im Verzug befindet. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens der TOP OIL bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner kann jedoch den Nachweis führen, dass TOP OIL durch den Abnahmeverzug ein geringerer Schaden entstanden ist.

VII. Lieferung, Pflichten bei Lieferung

1. Sowohl bei frachtfreiem als auch bei nicht frachtfreiem Versand durch TOP OIL bestimmt diese Weg und Art der Beförderung der Ware sowie die Art der Warenumschielung nach bestem Ermessen. Fordern technische oder sonstige Versorgungsschwierigkeiten eine Abweichung vom vorgesehenen Versand gehen etwaige Mehrkosten auch im Falle einer Fixpreisvereinbarung zu Lasten des Vertragspartners. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Vertragspartner, so ist dieser berechtigt, unter Verzicht auf die weitere Belieferung während der Dauer der Kostenerhöhung und unter Verzicht auf Schadenersatzansprüche die Übernahme der Mehrkosten abzulehnen, sofern TOP OIL auch bei schriftlicher Ablehnungsandrohung auf einer Übernahme beharrt.

2. Lieferungen in Straßentankwagen werden von TOP OIL nur ausgeführt, wenn genügend befestigte Zufahrtswege, ausreichende Aufnahmebehälter und technisch einwandfreie, den Sicherheitsvorschriften entsprechende Abfüllvorrichtungen vorhanden sind. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt und entstehen TOP OIL dadurch Verluste, Schäden oder sonstige Kosten, so haftet der Vertragspartner dafür. Dies gilt auch im Falle höherer Gewalt. Auf kurzfristig erschwerte Auslieferungsverhältnisse hat der Vertragspartner hinzuweisen.

3. Für Verschulden derjenigen Personen, deren sich TOP OIL zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen) haftet sie nicht, es sei denn, es trifft sie ein grob fahrlässiges Verschulden bei deren Auswahl oder Beaufsichtigung.

4. Betreiber von Ölheizungsanlagen haben vor Beginn des Betankungsvorganges die Heizungsanlage abzuschalten, damit eine Verstopfung des Brenners verhindert wird. Für Störungen und Beschädigungen der Heizungsanlage, die durch das Betanken verursacht werden, übernimmt TOP OIL keine Haftung, außer bei grob fahrlässigem Handeln.

5. Sofern die Transportfahrzeuge der TOP OIL oder Teile dieser Fahrzeuge beim Liefervorgang durch zurechenbares Verhalten des Vertragspartners beschädigt werden, schuldet dieser pauschalen Schadenersatz von € 100,- für jede volle Stunde, in der das Fahrzeug aus Gründen der Instandsetzung nicht im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges genutzt werden konnte. Dem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Der Vertragspartner (=Käufer) übernimmt TOP OIL gegenüber die unwiderrufliche Garantie dafür, dass sowohl er als auch nachfolgende Abnehmer keine steuerlichen Vorschriften oder Verfügungsbestimmungen verletzen, die bei der Lieferung von steuerfreien oder steuerbegünstigten Produkten zu beachten sind. Beim Kauf steuerbegünstigter Ware haftet er TOP OIL dafür, dass er TOP OIL zum Zeitpunkt der Lieferung einen gültigen Erlaubnischein übergeben hat, der auch die aktuelle Firmierung bzw. Steuerbefreiung bzw. Steuerbegünstigung des Berechtigten (=Vertragspartner) ausweist.

VIII. Lagerung, Transportmittel, Leihgebinde etc.

1. Lagerung von TOP OIL oder auf deren Veranlassung Behälter oder sonstige Gegenstände, die zur Lagerung oder zum Transport von Mineralölprodukten geeignet sind, dem Vertragspartner oder einem von ihm benannten Dritten bereitgestellt oder überlassen, so haftet der Vertragspartner auch ohne Verschulden für jeden Schaden, der am Behältnis oder in Folge eines Mangels des Behältnisses durch die Ware bei Dritten während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung verursacht wird. Der Vertragspartner verzichtet auf ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm überlassenen Gegenständen, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Die Behältnisse dürfen vom Vertragspartner zu anderen als zu den Vertragszwecken nicht benutzt werden. Der Vertragspartner ist für die Dauer der Nutzung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, eine Haftung der TOP OIL ist ausgeschlossen.

2. Behältnisse (insbesondere Leihgebinde, die nicht zusammen mit der Ware verkauft werden) stellt TOP OIL dem Vertragspartner gegebenenfalls für die Dauer der Geschäftsbeziehung unentgeltlich zur Verfügung. Spätestens 4 Wochen nach Aufforderung durch TOP OIL sind die Behältnisse vom Vertragspartner in sauberem und gereinigtem Zustand sowie auf dessen Kosten und Risiko an die von TOP OIL zu bezeichnende Empfangsstelle zurückzusenden bzw. zurückzustellen. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe an TOP OIL kann diese pro Monat eine pauschale Nutzungsschädigung von € 20,-/Behältnis verlangen, wahlweise Wertersatz oder Ablehnung der Rücknahme.

3. Sofern der Vertragspartner unentgeltlich überlassene Behältnisse durch einen Mitbewerber oder durch einen Dritten unbefüllt lässt, ist er zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung von 1,50 €/Monat pro 100 Liter Tankkapazität des Behältnisses verpflichtet.

4. Bei Lieferung der Ware in Transportmitteln, Umschließungen und Gebinden, die dem Vertragspartner gehören oder auf seine Veranlassung von Dritten gestellt werden, haftet der Vertragspartner dafür, dass die Behältnisse den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen behördlichen Auflagen entsprechen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Behältnisse in füllsauberem Zustand fracht- und spesenfrei und auf eigene Gefahr an die von TOP OIL zu bezeichnende Stelle zu übersenden bzw. zu überstellen. TOP OIL ist nicht verpflichtet, die Behältnisse auf ihre Eignung zu überprüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln der Behälter ergibt, geht zu Lasten des Vertragspartners.

5. Der Vertragspartner hat die aktuellen gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (verschuldensunabhängige Haftpflicht- und Boden- sowie Grundwasserschadenshaftpflicht, etc.) abzuschließen.

6. Der Kunde garantiert, dass von ihm betriebene oder benutzte Abfüll-, Transport- und Lagereinrichtungen in technisch einwandfreiem Zustand sind und in Übereinstimmung mit allen öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Sicherheitsvorschriften betrieben werden. Weiterhin garantiert der Kunde, dass das von ihm oder auf seine Veranlassung eingesetzte Personal umfassend mit den betrieblichen und gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Gefahrgut vertraut ist.

IX. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2. Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit anderen als rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen ist ausgeschlossen.

X. Erfüllungsort, Gefahrenübergang

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen, die mit eigenen Fahrzeugen der TOP OIL ausgeführt werden, gleich ob frachtfrei oder nicht, ist stets der Sitz der Gesellschaft in Graz.

2. Versendet TOP OIL die Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, sobald TOP OIL die Ware dem Spediteur, dem

Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat.

XI. Speicherung von Kundendaten

1. Der Geschäftspartner ist einverstanden, dass TOP OIL im Rahmen des Geschäftsverkehrs anfallende Daten, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Vorschriften oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist oder soweit dies im Sinne der weiteren Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner sinnvoll ist, speichert und automatisch verarbeitet. Es ist TOP OIL jedoch ausdrücklich untersagt, gespeicherte Daten ohne Zustimmung des Geschäftspartners an Dritte weiterzugeben, soweit dies nicht im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung geschehen muss.

2. Änderungen der Adresse des Geschäftspartners hat dieser unverzüglich TOP OIL bekannt zu geben.

XII. Rechtswahl, Gerichtsstand und Unwirksamkeit einer Bestimmung

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen TOP OIL und dem Vertragspartner gilt ausschließlich österreichisches Recht.

2. Zur Entscheidung über aus diesem Vertrag resultierende Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Graz ausschließlich zuständig, sofern nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. TOP OIL ist jedoch berechtigt, den Geschäftspartner auch an seinem Betriebs- oder Wohnsitz zu klagen.

3. Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen oder eine sonstige Vereinbarung innerhalb des Vertragsverhältnisses ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. des Vertrages nicht. In diesem Falle gilt zwischen den Parteien eine Bestimmung vereinbart, die inhaltlich und ihrem wirtschaftlichen Zweck nach der unwirksamen am nächsten kommt. Ansonsten gelten subsidiär die Bestimmungen des UGB und des ABGB.

Besondere Geschäftsbedingungen für Tankkarten / Stand 10.2013

I. Anwendungsbereich

Auf Verträge, welche zwischen TOP OIL und einem Vertragspartner über die Ausgabe und Nutzung von Tankkarten abgeschlossen werden, sind diese Besonderen Geschäftsbedingungen für Tankkarten ausschließlich anzuwenden. Subsidiär, so weit in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen keine eigene Regelung getroffen wird, gelangen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TOP OIL zur Anwendung.

II. Verantwortlichkeit des Kunden, Eigentumsvorbehalt:

1. Der Kunde ist für die ihm von TOP OIL ausgefolgte Tankkarte, welche im Eigentum von TOP OIL verbleibt, unbeschränkt verantwortlich, insbesondere, was deren Nutzung und Verwahrung anlangt. Die Tankkarte ist TOP OIL umgehend rückauszufolgen, sobald das Vertragsverhältnis bzw. die Berechtigung, die Tankkarte zu nutzen endet, eine Kartensperre erfolgt ist oder TOP OIL den Kunden zur Rückgabe auffordert. Die Aufforderung zur Rückausfolgung braucht seitens TOP OIL nicht begründet zu werden. Tankkarten werden von TOP OIL fahrzeugbezogen ausgegeben. Jede Nutzung der Tankkarte für andere Fahrzeuge ist ausdrücklich untersagt und berechtigt TOP OIL zur sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zum Einzug der Karte.

2. Tankkarte und Pin-Nummer sind ausnahmslos getrennt voneinander aufzubewahren. Die Pin-Nummer ist geheim zu halten. Eine Weitergabe der Tankkarte und/oder der Pin-Nummer an Dritte ist unzulässig. Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung der Karte ist der Kunde verpflichtet, diesen Umstand TOP OIL ohne Verzug zu melden, damit eine Sperre der Karte erfolgen kann. Die Tankkarte ist sorgfältig aufzubewahren, sodass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen kann. Insbesondere ist das wenn auch nur kurzfristige Hinterlassen der Tankkarte in einem unbesetzten Fahrzeug zu unterlassen. Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der Tankkarte ist der Kunde verpflichtet, diesen Umstand auch polizeilich zur Anzeige zu bringen. TOP OIL ist unaufgefordert das Protokoll der Anzeige zur Verfügung zu stellen.

3. Die Missachtung dieser Regelungen sowie jede sonstige sorgfaltswidrige Handlung oder Unterlassung, die zu einem Schadenseintritt oder zum Verlust der Tankkarte führt, hat die unbeschränkte Haftung des Kunden für den hieraus eingetretenen Schaden zur Folge, soweit TOP OIL selbst am Eintritt oder an der Vergrößerung des Schadens kein (Mit-) Verschulden trifft.

4. Der Kunde haftet gegenüber TOP OIL darüber hinaus für jeden aus der nicht ordnungsgemäßen Verwahrung oder Verwendung oder aus einer nicht ausdrücklich von TOP OIL gestatteten Weitergabe an Dritte resultierenden Schaden. TOP OIL behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen sowie die Tankkarte zu sperren und einzuziehen, wenn TOP OIL von einer unzulässigen Weitergabe, Nutzung oder einer missbräuchlichen Verwendung Kenntnis erlangt.

III. Zahlung, Verzug:

1. TOP OIL stellt dem Kunden die mit der Tankkarte bezogenen Treibstoffmengen alle zehn Tage in Rechnung und behält sich das Recht vor, diesen Abrechnungszeitraum einseitig zu verlängern. Die dem Kunden in Rechnung gestellten Beträge sind binnen zehn Tagen ab Rechnungsausstellung abzugsfrei zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist TOP OIL berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 12 % p.a. zu verrechnen. Werden fällige Forderungen trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung nicht beglichen, ist TOP OIL berechtigt, dem Kunden die Nutzung der ausgegebenen Karte(n) zu untersagen und diese zu sperren. Der Kunde ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Karte umgehend an TOP OIL zu retournieren.

2. Änderungen seines Namens, seiner Firma oder seiner Postanschrift hat der Kunde TOP OIL unverzüglich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls Rechnungen, die an die zuletzt bekannte gegebene Adresse ausgestellt werden, dennoch binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig werden.

IV. Vertragsdauer, Kündigung:

1. Der zwischen TOP OIL und dem Kunden abgeschlossene Tankkartenvertrag gilt mangels abweichender schriftlicher Einzelvereinbarung als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.

2. Beiden Vertragsteilen kommt das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos aufzukündigen. Als wichtige Gründe, die TOP OIL zur fristlosen Aufkündigung berechtigen, gelten insbesondere die nicht fristgerechte Zahlung seitens des Kunden trotz Nachfristsetzung sowie die Nichtbeachtung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Verwendung und Verwahrung der Tankkarte bzw. der Pin-Nummer.

V. Gerichtsstand:

1. Der Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten ist Graz, sofern nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. TOP OIL ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Betriebs- oder Wohnsitz zu klagen.

Top Oil Mineralölhandelsges.m.b.H.